

STADT
PFORZHEIM

Planungsamt

Bebauungsplan

„Tiefenbronner Straße, ZPT“

- Begründung -



**Begründung
gemäß § 9 (8) BauGB**

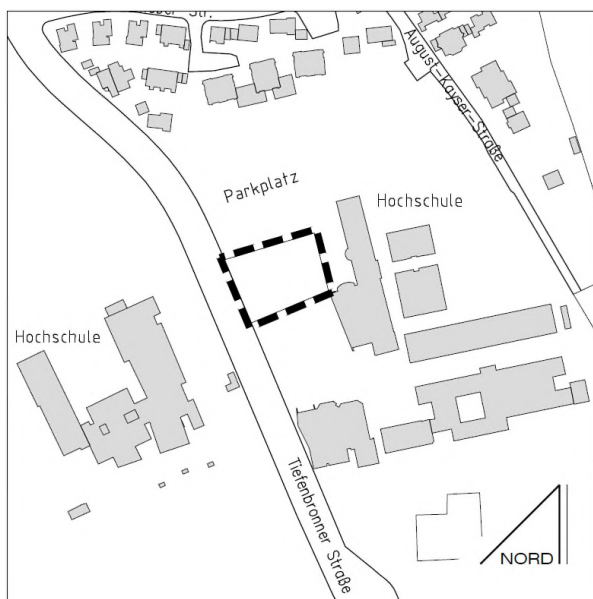
Inhalt:

A. Geltungsbereich	- 3 -
B. Anlass + Ziele der Planaufstellung	- 4 -
C. Verfahrensablauf	- 4 -
D. Übergeordnete Planungen	- 5 -
E. Gebietsbeschreibung	- 5 -
1. Umgebung + Vorprägung des Plangebiets	- 5 -
2. Vorhandene Nutzungen + Bebauung	- 5 -
3. Bestehende Planungen	- 6 -
4. Rechtliche Bindungen	- 6 -
5. Prüfung der Kampfmittelfreiheit	- 6 -
F. Planungskonzept	- 6 -
1. Nutzungskonzept	- 6 -
2. Erschließung	- 7 -
3. Grün-/Freiraumkonzept	- 7 -
4. Ausgleichskonzept	- 7 -
5. Geprüfte Alternativen	- 8 -
G. Auswirkungen + Folgen der Planung	- 8 -
1. Kosten	- 8 -
2. Flächenbilanz	- 8 -
H. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans	- 9 -
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	- 9 -
1.1. Art der baulichen Nutzung	- 9 -
1.2. Maß der baulichen Nutzung	- 9 -
1.3. Überbaubare Grundstücksflächen	- 10 -
1.4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	- 10 -
1.5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhaltung	- 10 -
1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	- 10 -
2. Örtliche Bauvorschriften nach LBO	- 10 -
2.1. Dächer	- 10 -
2.2. Werbeanlagen	- 11 -
2.3. Einfriedungen	- 11 -

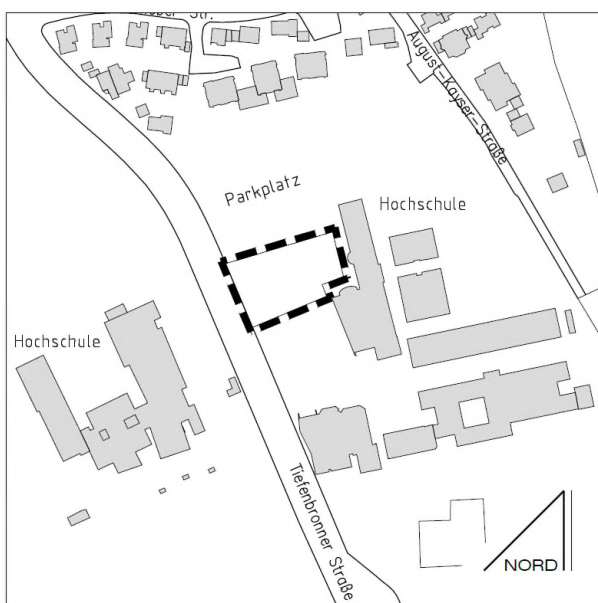
A. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden Pforzheims in der Südoststadt im Bereich der Hochschule. Es hat eine Größe von ca. 0,24 ha und wird begrenzt im Westen von der Tiefenbronner Straße, im Norden von den Parkplätzen der Hochschule, im Osten von dem Hochschulgebäude mit Bibliothek und Audimax und im Süden von einer Freifläche mit dem Hauptzugang zum Audimax.

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss wurde vor der Offenlage der Geltungsbereich im Osten in Richtung Bibliotheksgebäude vergrößert. Hier soll jedoch nur ein eingeschossiger Gebäudeteil zulässig sein. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, ein größeres Sockelgeschoss zu bauen, was zum einen aufgrund der direkten Zugänglichkeit für die Nutzungen des ZPT von Vorteil ist und zum anderen die Unterbringung des erforderlichen Raumprogramms ermöglicht, ohne stark in die Höhe bauen zu müssen.



Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss



Geltungsbereich Satzungsbeschluss

B. Anlass + Ziele der Planaufstellung

Der städtische Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP) hat sich mit der Projektidee für ein „Zentrum für Präzisionstechnik“ (ZPT) am RegioWin-Wettbewerb beteiligt, den das Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2014 durchgeführt hat. Grundlage hierfür war der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 01.07.2014 (P 2068), mit dem der WSP beauftragt wurde – neben weiteren vorgeschlagenen Projektideen – vor allem das Projekt ZPT mit hoher Priorität im Rahmen des regionalen Wettbewerbs- und Förderverfahrens als sogenanntes Leuchtturmprojekt zu positionieren und die mögliche Projektrealisierung weiterzuverfolgen. Zwischenzeitlich wurde die WSP-Projektidee ZPT von der RegioWin-Landesjury als förderwürdiges Projekt ausgewählt.

Auf der Grundlage der Prämierung durch die Landesjury hat die Stadt Pforzheim am 22.01.2016 den RegioWin-Förderantrag auf Projektbezuschung gestellt. Die Projektförderung wurde mit Förderbescheid vom 20.11.2017 bewilligt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2018 mit Beschlussvorlage Q 1461 die konkrete Projektrealisierung beschlossen.

Das Projekt soll im räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule errichtet werden. Nach geltendem Planungsrecht ist das ZPT nicht zulässig.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des RegioWin-Leuchtturmprojektes „Zentrum für Präzisionstechnik“ (ZPT) zu schaffen.

C. Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erstellt.

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ist für Bebauungspläne anzuwenden, die der Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne sollen keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Bei der Neubebauung des Plangebiets handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Die festgesetzte Grundfläche liegt unterhalb der Grenze von 20.000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB.
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen werden. Im vorliegenden Verfahren wurde jedoch trotzdem eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. So sollte die Möglichkeit eröffnet werden, möglichst frühzeitig Anregungen zur Planung vorzutragen und mögliche betroffene Belange zu ermitteln.

von	bis	Verfahrensschritt
26.09.2018		Aufstellungsbeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 1543)
15.10.2018 20.03.2019	26.10.2018	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 1709)
23.04.2019	24.05.2019	Offenlage des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange

D. Übergeordnete Planungen

Im gültigen Regionalplan der Region Nordschwarzwald ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Bestand“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fachhochschule“ dar. Der Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Zentrum für Präzisionstechnik“ wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da diese Nutzung eine fachliche und räumliche Nähe zur Hochschule aufweist. So sind im Zentrum für Präzisionstechnik hochschulnahe Nutzungen wie Forschungseinrichtungen und ein Hochschul-Kompetenzzentrum vorgesehen.

E. Gebietsbeschreibung

1. Umgebung + Vorprägung des Plangebiets

Das Plangebiet ist heute eine mit Rasen und einigen Büschen sowie kleineren Bäumen bepflanzte Freifläche der Hochschule. Das Plangebiet liegt am Hang und fällt von Süden nach Norden um fast 4 m ab. Das Gefälle liegt damit bei rund 10 %.

In der Umgebung befinden sich verschiedene Gebäude der Hochschule wie Audimax, Bibliothek, Mensa, Verwaltungs- und Hörsaalgebäude. Nördlich grenzt der großflächige Parkplatz der Hochschule an. Wiederum nördlich des Parkplatzes befindet sich Wohnbebauung in einem Reinen Wohngebiet. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich ca. 85 m vom Plangebiet entfernt. Nordwestlich auf der gegenüberliegenden Seite der Tiefenbronner Straße grenzt eine Freifläche an, die als Sondergebiet Fachhochschule für zukünftige Erweiterungen der Hochschule zur Verfügung steht.

2. Vorhandene Nutzungen + Bebauung

Das Plangebiet ist derzeit als Freifläche der Hochschule unbebaut. Hier befindet sich ein Kunstwerk, dessen notwendige Verlagerung mit der Landesverwaltung (Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg bzw. Kunstkommission Vermögen und Bau) bereits vorgeklärt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Leitungen für die Grundstücksentwässerung der Hochschule befinden.

3. Bestehende Planungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 424 „Teilgebiet: Oberer großer Dennach, Ausschnitt: zw. Tiefenbronner Straße und Spitalklamm“ ist das Plangebiet als Sondergebiet „staatliche höhere Wirtschaftsfachschule“ mit einer Grundflächenzahl von 0,5 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Tiefenbronner Straße befindet sich ein Sondergebiet Fachhochschule mit einer Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,2 und einer maximalen Gebäudehöhe von 26 m.

4. Rechtliche Bindungen

Das Plangebiet liegt in Schutzzone III a (Weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Unteres Enztal. Es gilt die Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ vom 20. November 1984. Die dort genannten Nutzungseinschränkungen stehen nicht im Widerspruch zur beabsichtigten Nutzung und sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.

5. Prüfung der Kampfmittelfreiheit

Für das Plangebiet wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit alliierten Kriegsluftbildern durchgeführt. Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben.

F. Planungskonzept

1. Nutzungskonzept

Es ist geplant, ein „Zentrum für Präzisionstechnik“ (ZPT) zu errichten. Im Fokus des Projektes ZPT stehen vor allem die Unternehmen im Bereich der „Präzisionstechnik“ im Wirtschaftsraum Pforzheim/Nordschwarzwald. Die Konzeption des ZPT zielt darauf ab, diese vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung sowie bei ihrer Innovationstätigkeit nachhaltig zu unterstützen.

Erster wesentlicher Baustein des ZPT-Konzeptes ist die ZPT-Technologietransfer- und Innovationsberatung. Mit der Bereitstellung eines umfassenden, exakt auf die Bedürfnisse der Unternehmen im Bereich der „Präzisionstechnik“ ausgerichteten Beratungs- und Betreuungsangebotes werden diese Unternehmen unterstützt. Hierzu wird im ZPT eine Beratungsinfrastruktur, bestehend aus Hochschul-Kompetenzzentren, Fachinstitutionen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, aufgebaut.

Die ZPT-Gründerförderung, die Unterstützung von (High-Tech-) Gründungen im Bereich der „Präzisionstechnik“, ist ein weiterer Aspekt des ZPT-Konzeptes. Mit einem gezielten Beratungs- und Betreuungsangebot – auch mit einem auf die konkreten Bedarfe zugeschnittenen Raumangebot – werden Start-up-Unternehmen begleitet und unterstützt.

Ein weiterer ZPT-Baustein zur Unterstützung der KMU im Bereich der „Präzisionstechnik“ bildet die projektierte ZPT-Akademie. Mit dieser Bildungseinrichtung wird ein breitgefächertes Angebot zur Schulung, Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten in der Zielbranche sichergestellt.

2. Erschließung

Das Plangebiet wird über die Tiefenbronner Straße erschlossen.

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Haltestelle Hochschule/Wildpark. Das Gebiet ist damit gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die baurechtlich notwendigen Stellplätze für den ruhenden Verkehr sollen voraussichtlich außerhalb des Plangebietes im Bereich des Wildparks nachgewiesen werden. Die Herstellung der notwendigen Stellplätze wäre grundsätzlich auch in einer Tiefgarage möglich. Diese wird aber im Rahmen der für das ZPT zur Verfügung stehenden Mittel nicht finanzierbar sein.

Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Parkplatzsituation kommen. Die Realisierung des Leuchtturmprojektes ZPT hat in der Abwägung jedoch ein höheres Gewicht, zumal der Standort über eine gute Anbindung an den ÖPNV verfügt, so dass Alternativen für den motorisierten Individualverkehr bestehen.

Um den Besuchern des ZPT Stellplätze in der Nähe anbieten zu können, soll für einige Stellplätze an der Tiefenbronner Straße eine Parkzeitbegrenzung eingeführt werden.

3. Grün-/Freiraumkonzept

Das Plangebiet umfasst lediglich den kleinen Teilbereich des Hochschulgeländes, der mit dem ZPT bebaut werden soll. Es soll sich in die bestehende Freiraumstruktur des Hochschulcampus einfügen. Dazu wird ein 5 m breiter Streifen entlang der Tiefenbronner Straße von Bebauung freigehalten.

4. Ausgleichskonzept

Durch das geplante Gebäude des ZPT wird eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Wiese bebaut. Allerdings ist hier auch nach geltendem Planungsrecht schon eine Bebauung zulässig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten hierbei Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Die Eingriffsregelung wird daher nicht angewendet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die neu zulässige Bebauung sind nicht erheblich, es sind keine Schutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen. Anhaltspunkte für Vorkommen besonders und streng geschützten Arten sind nicht bekannt. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

5. Geprüfte Alternativen

Aufgrund der Konzeption des ZPT als hochschulnahe Einrichtung ist ein direkter räumlicher Zusammenhang zur Hochschule Voraussetzung für den späteren Erfolg des Vorhabens.

Da es sich um ein städtisches Vorhaben handelt, schien es zunächst naheliegend, dieses auf den städtischen Flächen an der Tiefenbronner Straße südlich der Flüchtlingsunterkunft zu realisieren. Von einer Entwicklung dieser Flächen wurde jedoch abgesehen, da sich hier geschützte Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz befinden.

Eine weitere mögliche Fläche liegt nördlich des Hochschulgebäudes T2. Diese als Sondergebiet Fachhochschule festgesetzte Fläche wird jedoch von der Hochschule langfristig als Erweiterungsfläche benötigt.

G. Auswirkungen + Folgen der Planung

1. Kosten

Die Kosten und Finanzierung des ZPT werden in Beschlussvorlage Q 1461 dargelegt.

2. Flächenbilanz

Der gesamte Geltungsbereich ist als Sondergebiet „Zentrum für Präzisionstechnik“ festgesetzt und hat eine Größe von ca. 0,24 ha.

3. Lärmbelastungen

Hinsichtlich der Lärmsituation besteht für das ca. 85 m südlich gelegene Reine Wohngebiet eine gewisse Vorbelastung durch den Parkplatz der Hochschule. Da der Parkplatz derzeit ohnehin schon voll ausgelastet ist und über eine Zufahrtsbeschränkung durch Schranken verfügt, ist keine Erhöhung dieser Lärmemission zu erwarten. Im Geltungsbereich sind keine oberirdischen Stellplätze zulässig, so dass auch hier keine Lärmemissionen zu erwarten sind. Die Stellplätze für das ZPT sollen voraussichtlich im Bereich des Wildparks nachgewiesen werden.

Da nach geltendem Planungsrecht bereits ein Hochschulgebäude zulässig ist, sind hinsichtlich des Verkehrs keine wesentlichen Veränderungen der schalltechnischen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung handelt es sich überwiegend um Unterrichtsräume, Labore und Büros von denen keine wesentlichen Lärmemissionen ausgehen. In untergeordnetem Umfang sind Werkstätten mit Maschinen geplant.

Mögliche Anforderungen an den Lärmschutz, wie beispielsweise Betriebszeiten und Anordnung von Werkstätten und Maschinen, lassen sich im Baugenehmigungsverfahren sicherstellen. So wäre beispielsweise eine Anordnung der Werkstätten im rückwärtigen Erdgeschossbereich möglich, der teilweise in den Hang eingegraben sein wird.

Um den Lärmschutz im nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiet zu gewährleisten, sind innerhalb des für das Sondergebiet beschriebenen Nutzungsspektrums nur Nutzungen zulässig, für die nachgewiesen wird, dass sie das Wohnen in der Umgebung nicht stören.

H. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

Um die gewünschte Nutzung des ZPT planungsrechtlich zu sichern, wird ein Sondergebiet „Zentrum für Präzisionstechnik“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Unterbringung des Zentrums für Präzisionstechnik. Zulässig sind alle für die Umsetzung des unter Punkt F 1. beschriebenen Nutzungskonzeptes erforderlichen Nutzungen bzw. Anlagen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird für den westlichen Teil des Plangebietes eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 390 m ü. NN festgesetzt, was einer Höhe von 26 m in Bezug auf den niedrigsten Bereich des Plangebiet (Oberkante Parkplatz) entspricht. Der bisherige Bebauungsplan enthält keine Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen. Mit Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen soll eine städtebaulich unverträgliche Höhe der Bebauung an diesem Hang ausgeschlossen werden, gleichzeitig aber eine gewisse Flexibilität gewährleistet werden, um im anschließenden Wettbewerb einen guten Gebäudeentwurf zu erhalten. Die maximale Höhe von 26 m orientiert sich am gegenüberliegenden Sondergebietes Fachhochschule. Durch die Wahl des Bezugspunktes im unteren Teil des Plangebietes wird gewährleistet, dass die Gebäudehöhe in jedem Fall unter 26 m bleibt.

Für den zum Bibliotheksgebäude der Hochschule gelegenen östlichen, nach dem Aufstellungsbeschluss in den Geltungsbereich einbezogenen Teil des Plangebietes wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 368,50 m ü. NN festgesetzt, was einer Höhe von 4,50 m in Bezug auf die Oberkante des Parkplatzes entspricht. Diese Höhenbeschränkung ist erforderlich, da dieser Gebäudeteil relativ nah an das Bibliotheksgebäude bzw. den Audimax heranrückt. Die festgesetzte Höhe gewährleistet, dass der Sockel aufgrund der Hangneigung kaum über die Geländeoberfläche am Audimax herausragt.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt. Die nach § 17 Baunutzungsverordnung maximale Grundflächenzahl für Sondergebiete von 0,8 wird überschritten. Dies ist erforderlich, da das ZPT von der Stadt betrieben wird und ein Grundstück aus dem Hochschulgelände des Landes herausgelöst werden muss. Das künftige Baugrundstück soll passgenau entsprechend des Gebäudeentwurfes für das ZPT gebildet werden. Würde das ZPT vom Land betrieben, würde die maximale Grundflächenzahl ohne weiteres eingehalten. Ein größeres Grundstück herauszulösen würde den Belangen der Hochschule widersprechen, da sich direkt angrenzend unverzichtbare Nutzungen der Hochschule wie Parkplätze und die Freifläche des Haupteingangsbereiches befinden. Die Überschreitung der maximalen Grundflächenzahl ist städtebaulich verträglich, weil

die erhöhte Verdichtung auf eine kleine Fläche begrenzt ist und aufgrund der vorhandenen Freiflächen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

1.3. Überbaubare Grundstücksflächen

An der Tiefenbronner Straße wird eine Baugrenze mit einem Abstand von 5 m zur Straße festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass ein 5 m breiter Streifen entlang der Tiefenbronner Straße von einer Bebauung freigehalten wird und der offene Campus-Charakter der Hochschule erhalten bleibt.

1.4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Stellplätze sind nur in Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Festsetzung soll gewährleisten, dass keine oberirdischen Stellplätze oder Garagen entstehen, um den offenen Campus-Charakter der Hochschule zu erhalten. Es ist vorgesehen, die erforderlichen Stellplätze außerhalb des Plangebietes nachzuweisen.

1.5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhaltung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Verlust durch Neupflanzungen zu ersetzen. Diese Festsetzung ergänzt die Festsetzungen 1.3 und 1.4. um den offenen Campus-Charakter und die Qualität dieser Stadteinfahrt mit ihren Grünflächen zu erhalten.

Dachbegrünung

Diese extensive Dachbegrünung wird festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren und eine Zunahme der versiegelten Fläche und der abzuleitenden Regenwassermenge zu vermeiden. Zudem hat eine Dachbegrünung positive Wirkung auf das Kleinklima im Umfeld.

1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es sind Maßnahmen für eine verzögerte Einleitung des Regenwassers in die Kanalisation zu treffen, die dazu führen, dass eine maximale Abflussspende von 3 Liter pro Sekunde nicht überschritten wird. Diese Festsetzung ist erforderlich, weil die vorhandenen Regenwasserkanäle hydraulisch stark ausgelastet sind. Das anfallende Regenwasser darf deshalb nur gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Abflussspende von 3 Litern pro Sekunde entspricht in etwa der des unbebauten Grundstücks.

2. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

2.1. Dächer

Mit der Festsetzung von Flachdächer bzw. flach geneigten Dächern soll erreicht werden, dass sich Baukörper harmonisch in die bestehenden Baustrukturen einfügen.

2.2. *Werbeanlagen*

Mit der Reglementierung der Werbeanlagen soll erreicht werden, dass das Stadtbild an dieser Stadteinfahrt nicht beeinträchtigt wird und der Charakter des offenen grünen Hochschulcampus erhalten bleibt.

2.3. *Einfriedungen*

Einfriedungen sind nicht zulässig, damit der Charakter des offenen grünen Hochschulcampus erhalten bleibt.

Pforzheim, den 04.07.2019

61 GS